



**JA digital.**

Digitalisierung in der Kinder- und  
Jugendhilfe konzeptionell gestalten



Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen

# Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Rahmenbedingungen im Überblick

Handreichung  
des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Heidelberg, 2024

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Digitale bzw. digitalisierte Leistungen</b> .....	<b>3</b>
1.	Digitaler Zugang zu Leistungen .....	4
a)	Digitale Beratung über das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe .....	4
b)	Digitale Inanspruchnahme einer konkreten Leistung .....	4
c)	Digitale Hilfeplanung je nach Erfordernissen des konkreten Einzelfalls.....	5
d)	Digitaler Zugang zu Angeboten in freier Trägerschaft.....	5
2.	Digitale Leistungsgestaltung .....	6
a)	Fachliche Kriterien für die Entscheidung über die digitale und/oder analoge Form der Leistungserbringung .....	6
b)	Entscheidung über die konkrete Gestaltung im Einzelfall .....	6
c)	Aufklärung über Bedingungen der digitalen Kommunikation .....	7
d)	Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Leistungsinanspruchnahme durch Minderjährige .....	8
<b>III.</b>	<b>Digitaler Schutzauftrag</b> .....	<b>8</b>
1.	Web-Recherche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung .....	8
2.	Digitale Kommunikation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung .....	9
3.	Nutzung digitaler Einschätzungsinstrumente .....	10
<b>IV.</b>	<b>Sozialdatenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für digitale Leistungen und Aufgabenwahrnehmung</b> .....	<b>11</b>
1.	Rechtliche Voraussetzungen der (digitalen) Sozialdatenverarbeitung.....	11
2.	Nutzung von Websites oder Social Media Accounts des Jugendamts .....	12
3.	Digitale Kommunikation zwischen Fachkräften und Adressat:innen .....	12
4.	Kommunikation in offenen digitalen Austauschformaten (Chats, Foren, sozialen Netzwerken) .....	14
<b>V.</b>	<b>Digitalisierung als Anlass für Hilfe und Schutz</b> .....	<b>15</b>
1.	Leistungen zur Deckung digitalisierungsbedingter Bedarfe .....	15
2.	Schutzauftrag des Jugendamts bei digitalisierungsbedingter Kindeswohlgefährdung.....	16
<b>VI.</b>	<b>Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für digitale Angebote</b> .....	<b>17</b>
1.	Digitale Ausstattung der Jugendämter und Qualifizierung.....	17
2.	Plurale Angebotsplanung mit digitalen Angeboten .....	18
3.	Zusammenarbeit mit freien Trägern .....	19

## I. Einleitung

Die zunehmende **Digitalisierung der Lebenswelten** junger Menschen und ihrer Familien konfrontiert automatisch auch die Kinder- und Jugendhilfe mit der Digitalisierung.

Das SGB VIII selbst enthält bislang nur ganz vereinzelt konkrete Aussagen zu den Befugnissen und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung, und zwar in § 16 SGB VIII, der die Medienkompetenzen zum Inhalt der Familienförderung macht, und in § 79 SGB VIII, der den öffentlichen Träger zur digitalen Ausstattung der Jugendämter verpflichtet. Doch Grundsätze wie die Lebensweltorientierung und Niedrigschwelligkeit sowie die Kinderrechte verlangen, dass **alle** Befugnisse und Pflichten des Jugendamts eine digitalisierungsspezifische Auslegung erfahren. Die Inhalte von Leistungen sind an digitalisierungsspezifischen Bedarfen auszurichten, sprich insbesondere sind digitale Kommunikationsformen zu integrieren. Auch der Zugang zu Leistungen (über die Website des Jugendamts oder der Beratungsstelle etc) muss digital gedacht werden. Schließlich muss die Kinder- und Jugendhilfe auch auf die „neuen“ Schutz- und Unterstützungsbedarfe, die bei jungen Menschen und ihren Familien aufgrund der zunehmenden Digitalisierung entstehen, reagieren (Grooming, exzessives Gaming uÄ).

Mit dieser Handreichung wird ein **Überblick über konkrete Pflichten und Befugnisse** der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine digitalisierungsspezifische Aufgabenwahrnehmung aus dem SGB VIII gegeben.<sup>1</sup>

## II. Digitale bzw. digitalisierte Leistungen

Zunächst stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen konkrete Jugendhilfeleistungen wie die Hilfen zur Erziehung oder die Jugendarbeit digital zu erbringen sind. Anlass dafür kann ein Wunsch eines jungen Menschen, mit seiner Fachkraft digital zu kommunizieren, aber auch ganz allgemein eine lebensweltorientierte Hilfeerbringung (zB digitale Erziehungsberatung) sein. Zu unterscheiden ist bei der Frage nach der Nutzung digitaler Elemente zwischen:

- dem **Zugang zum Leistungsangebot** der Kinder- und Jugendhilfe, also die Schaffung digitaler Möglichkeiten und Wege, eine Jugendhilfeleistung als Leistungsadressat:in in Anspruch zu nehmen (dazu II. 1.);
- der fachlichen **Gestaltung der Leistungen** selbst, also digitale Kommunikation und Beziehungsarbeit der Fachkräfte mit den Klient:innen im Rahmen der Leistungserbringung wie bspw. eine digitale Erziehungsberatung (dazu II. 2.).

---

<sup>1</sup> Der Überblick ist eine Kurzfassung einer ausführlichen Rechtsexpertise, die im Rahmen des Projekts JAdigital., einem Projekt des DIJuF in Kooperation mit dem ISM Mainz und der Uni Hildesheim im Auftrag des BMFSFJ entstanden ist. Die Expertise ist abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/user\\_upload/JAdigital\\_Rechtsgutachten.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/JAdigital_Rechtsgutachten.pdf) sowie auf der Projektwebsite unter <https://www.digitalejugendhilfe.de/jadigital/jadigital-publikationen.html>. Auf die in der Langfassung enthaltenen Zitate wird verwiesen.

Teilweise überschneidet sich auch beides, wenn etwa ein digitales Erziehungsberatungsangebot unmittelbar in Anspruch genommen wird. Es kann aber auch auseinanderfallen, wenn ein Hilfewunsch beim Jugendamt im persönlichen Gespräch geäußert und in der Folge zB eine Sozialpädagogische Familienhilfe mit digitalen Kontakten bewilligt wird.

## 1. Digitaler Zugang zu Leistungen

Zugangswege zu einer konkreten Leistung beziehen sich zum einen auf die Art und Weise, wie das Jugendamt seine Adressat:innen über das vorhandene Leistungsspektrum und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme allgemein informieren und beraten muss, und zum anderen darauf, welche Rolle die digitalen Elemente bei der Art und Weise der Inanspruchnahme sowie Bewilligung und ggf. Planung einer konkreten Leistung spielen.

### a) Digitale Beratung über das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem KJSG wurde die allgemeine Pflicht zur Beratung (§§ 13 ff. SGB I) für die Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert und in § 10a SGB VIII ein **Anspruch auf adressatengerechte Beratung** in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form eingeführt. Als adressatengerechte Beratung kommen unter dem Aspekt der Niedrigschwelligkeit und Lebensweltorientierung auch geeignete digitale Formate in Betracht. Entscheidend für die Adressatengerechtigkeit im Einzelfall ist in erster Linie ein plurales Beratungsangebot, im Rahmen dessen Adressat:innen das für sie passende Format wählen können, um sich beraten zu lassen.

### b) Digitale Inanspruchnahme einer konkreten Leistung

Das Jugendamt ist verpflichtet, jeden Wunsch nach Unterstützung – unabhängig von der Äußerung in digitaler oder analoger Form – zu berücksichtigen und bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Da es in der Kinder- und Jugendhilfe **kein Erfordernis eines formalen Antrags** gibt, sondern die Jugendhilfe verpflichtet ist, (ggf. auch eigeninitiativ) die Förderrechte junger Menschen und Unterstützungsbedarfe von Eltern durch Leistungsangebote zu sichern, ist es rechtlich irrelevant, wie ein Unterstützungswunsch das Jugendamt erreicht. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere solche, die individuelle Bedarfe junger Menschen decken oder gar Gefährdungen abwenden sollen – dürfen mit keinen unnötigen Formvorgaben verbunden werden. Für bestimmte Leistungen ist die Vorgabe der Nutzung bestimmter Verfahren (zB Online-Anträge oder Online-Plattformen zur Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsplatzes) zwar grundsätzlich zulässig, die vorgegebenen Verfahren müssen jedoch einfach nutzbar und adressatengerecht sein. Zudem ist das Jugendamt im Fall der Äußerung eines Hilfebedarfs jedenfalls verpflichtet, auf die Nutzung eines ggf. vorgegebenen Verfahrens hinzuweisen, die Nutzungsmöglichkeit zu erklären und im Bedarfsfall bei ihrer Anwendung zu unterstützen.

Eine andere Frage ist, welche Zugangswege das Jugendamt aktiv vorhalten muss. Was Leistungen anbelangt, über die das Jugendamt durch Verwaltungsakt entscheidet, so verpflichtet das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** die Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich, ihr gesamtes Verwaltungsverfahren, das auf den

Erlass eines Verwaltungsakts über die Gewährung einer Leistung gerichtet ist – von der Äußerung eines Hilfebedarfs bis hin zur Entscheidung über die Hilfebewilligung durch Verwaltungsakt – auch elektronisch über Online-Portale anzubieten. Dies führt zu einer Erweiterung der Möglichkeiten des Zugangs, die das Jugendamt bereitstellen muss. Konkret verpflichtet das OZG die Jugendämter, ein elektronisches Verfahren anzubieten, das es sowohl ermöglicht, einen „Antrag“ auf eine Jugendhilfeleistung, dh die Äußerung eines Leistungswunschs, elektronisch zu stellen, als auch, dass der Verwaltungsakt über die Gewährung einer Leistung elektronisch erlassen und zugestellt wird. Die Umsetzung des OZG verläuft allerdings schleppend.

#### c) Digitale Hilfeplanung je nach Erfordernissen des konkreten Einzelfalls

§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, als Grundlage für die Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufzustellen. Auch für diese Beteiligung kommen digitale Formate in Betracht. Über die konkrete Gestaltung (Ort/Zeit/Modalitäten) der Beteiligung entscheidet die jeweilige Fachkraft des Jugendamts nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungsgrundlage ist die Eignung einer digitalen Hilfeplanung für die gemeinsame Entscheidungsfindung, sie richtet sich daher nach **fachlichen Kriterien** (und nicht zB nach fiskalischen Kriterien). Die Beteiligung muss so gestaltet werden, dass möglichst gut gewährleistet ist, dass die personensorgeberechtigten Eltern und betroffenen Kinder/Jugendlichen sich wirklich an der Hilfeplanung beteiligen, ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen und als Ergebnis die Hilfe so gewährt wird, dass die Mitwirkungsbereitschaft gefördert und der Hilfebedarf gedeckt werden.

In die Entscheidung für analoge oder digitale Hilfeplangespräche müssen daher die unterschiedlichen Kommunikationsbedingungen digitaler und analoger Kommunikation allgemein einbezogen und auf den Einzelfall bezogen überprüft werden, welche Form der Beteiligung eine gemeinsame Hilfeplanung gewährleistet, in der alle Adressat:innen zu Wort kommen. Berücksichtigt werden müssen bei der Entscheidung insbesondere auch die Wünsche und Vorstellungen der zu beteiligenden Eltern und jungen Menschen.

#### d) Digitaler Zugang zu Angeboten in freier Trägerschaft

Was den Zugang zu Leistungsangeboten in freier Trägerschaft betrifft, gilt, dass der freie Träger **privatautonom** über sein Leistungsangebot und dessen Inanspruchnahme entscheiden kann. Das Verhältnis zwischen den Adressat:innen und dem freien Träger ist nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet. Das OZG gilt daher nur für das Verwaltungsverfahren des Jugendamts, wenn dieses durch Verwaltungsakt entscheidet, nicht aber für das privatrechtliche Verhältnis zwischen einem Leistungserbringer in freier Trägerschaft und den Adressat:innen der Leistung. Auch im Verhältnis zum öffentlichen Träger kann der freie Träger grundsätzlich privatautonom über sein Leistungsangebot bestimmen, solange es sich nicht um ein grundsätzlich ungeeignetes Angebot zur Erreichung der Ziele des SGB VIII handelt. Im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sind aber Vereinbarungen über die Gestaltung der Zugangswege möglich.

## 2. Digitale Leistungsgestaltung

Ebenso wie bei der Gestaltung der Zugangswege lässt sich infolge der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten von einer grundsätzlichen Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe ausgehen, bei der Gestaltung von Leistungen auch die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Elemente zu berücksichtigen. Entscheidend ist die fachliche Eignung und Bedarfsgerechtigkeit der Hilfestellung bezogen auf die jeweilige Hilfe im Allgemeinen sowie den jeweiligen Einzelfall im Besonderen. Dabei muss es sich selbstverständlich nicht notwendig um ein Entweder-Oder von digitalen oder persönlichen Kontakten handeln, sondern es kommt auch eine Kombination beider Kommunikationsformen infrage, die ohnehin zunehmend fließend ineinander übergehen.

### a) Fachliche Kriterien für die Entscheidung über die digitale und/oder analoge Form der Leistungserbringung

Ob eine Leistung (zT) digital erbracht wird, hängt von der fachlichen Eignung und Bedarfsgerechtigkeit digitaler Leistungserbringung im Einzelfall ab. Bei der Prüfung sind Unterschiede zwischen der digitalen und analogen Kommunikation zu berücksichtigen, zB:

- Deutung nonverbaler Signale und nonverbaler Ausdrucksmöglichkeiten,
- persönlicher Eindruck, Eindruck von der Umgebung,
- Beteiligungspotenziale junger Menschen,
- Selbstbestimmungsmöglichkeiten, Kontakt ohne Einbezug der Eltern,
- Niedrigschwelligkeit,
- Auswirkungen auf die Hilfebeziehung (Vertrauen, Commitment),
- Auswirkungen auf die tatsächliche inhaltliche Interaktion (insb. bei rein textbasierten Kommunikationsformen).

Folgende Umstände des Einzelfalls spielen für die Entscheidung zudem eine Rolle:

- Art und Intensität der Hilfe und der erforderlichen Hilfebeziehung (Unterschiede etwa zwischen niedrigschwelligem Beratungsangebot und intensivem Betreuungsbedarf einer Familie durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe),
- Umfang der digitalen Elemente (ausschl. oder ergänzend zu analogen Kontakten),
- unterschiedlicher individueller Zugang und individuelle Nutzungskompetenzen der Adressat:innen,
- Wünsche und Vorstellungen der Leistungsadressat:innen, bspw. können die ablehnende Äußerung und eine darin zum Ausdruck kommende Überforderung mit der Nutzung digitaler Elemente den Hilferfolg verhindern.

### b) Entscheidung über die konkrete Gestaltung im Einzelfall

Die Form der Entscheidung über die Eignung digitaler Leistungserbringung im Einzelfall ist davon abhängig, ob es sich um eine Individualhilfe mit Einzelfallentscheidung des Jugendamts oder ein infrastrukturelles Angebot, das die Leistungsberechtigten unmittelbar in Anspruch nehmen, handelt.

Bei **Individualhilfen**, bei denen das Jugendamt über die Hilfestellung entscheidet, muss auch im jeweiligen Einzelfall eine Entscheidung über das geeignete und erforderliche Hilfeformat einschließlich der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Zu berücksichtigen sind die Wünsche der Leistungsadressat:innen. Sind digitale oder analoge Formate gleichermaßen geeignet, ist das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII entscheidend, sodass Wünschen der Leistungsadressat:innen nach einer digitalen oder auch nicht digitalen Gestaltung im Rahmen des verfügbaren Angebots und unter Berücksichtigung des Mehrkostenvorbehalts zu entsprechen ist. Dabei können die Leistungsberechtigten bspw. das Angebot eines freien Trägers mit digitalem Hilfeformat wählen oder sich allgemein eine digitale Gestaltung einer bestimmten Hilfe wünschen.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** erfolgt die individuelle Prüfung der erforderlichen Hilfestellung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, im Rahmen derer gemeinsam mit den Beteiligten aus der Familie eine Entscheidung über die individuell geeignete Hilfe einschließlich ihrer Gestaltungselemente zu entscheiden ist. Bei individuellen ambulanten Hilfen zur Erziehung wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) oder dem Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) dürften sich digitale Kontakte in erster Linie als Ergänzung zu analogen Kontakten anbieten. Im Einzelfall ist aber je nach den fachlichen Erfordernissen dessen auch eine digitale Gestaltung in einem größeren Umfang oder sogar ausschließlich denkbar. Dies zB dann, wenn sich ein junger Mensch in dieser Form besonders gut auf die Hilfe einlässt und vielleicht sogar den regelmäßigen Kontakt über Messengerdienste mit zwischengelagerten Videogesprächen zur Bedingung macht, um überhaupt mit einem Erziehungsbeistand zusammenzuarbeiten.

Bei **infrastrukturellen Leistungen**, die ohne eine Entscheidung des Jugendamts unmittelbar bei Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden können (bspw. digitales Beratungsangebot oder Jugendarbeitsangebot), entscheiden die Adressat:innen dagegen selbst im Rahmen des verfügbaren Angebots über die Wahl eines digitalen oder nicht digitalen Formats.

#### c) Aufklärung über Bedingungen der digitalen Kommunikation

Grundsätzlich gilt, dass Adressat:innen über das „Wie“ der Leistungserbringung aufzuklären sind. Dies folgt aus dem Gebot zum transparenten Verwaltungshandeln und ist fachliche Gelingensbedingung für den Hilfeerfolg. Dieses Aufklärungsgebot gilt auch bzw. erst recht, wenn eine Leistung (auch) digital erbracht werden soll, da dies andere Konsequenzen haben kann als die analoge Kommunikation. Dazu gehört es, je nach Format darauf hinzuweisen und je nach Notwendigkeit Alternativen aufzuzeigen, wenn die Nutzung mit Einblicken in die privaten Lebensbereiche verbunden ist, die für die Hilfeerbringung nicht erforderlich oder von den Adressat:innen nicht gewünscht sind oder ggf. zu einer stärkeren „Überwachung“ führt als bei analogen Hilfen. Von besonderer Bedeutung ist bei digitaler Leistungserbringung die datenschutzrechtliche Aufklärung und Einwilligung (hierzu s. IV.).



- d) Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Leistungsanspruchnahme durch Minderjährige

Im Fall der Gewährung einer Leistung an Minderjährige müssen grundsätzlich die **personensorgeberechtigten Eltern** mit der Gewährung der Leistung in ihrer konkreten (digitalen) Form einverstanden sein. Auch für Leistungen, die sich an die Minderjährigen selbst richten wie bspw. die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), braucht es grundsätzlich eine Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern. Bei solchen niedrigschwelligen Angeboten dürfen die Leistungserbringer von einem Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme ihrer Kinder jedoch ausgehen, sofern keine Anzeichen für ein fehlendes Einverständnis sprechen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahrs können Minderjährige zudem Leistungen gem. § 36 SGB I allein entgegennehmen und Anträge stellen. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen sollen über die erbrachten Sozialleistungen unterrichtet werden und können ggf. die Handlungsfähigkeit ihrer Kinder durch Erklärung einschränken. Ausnahmsweise dürfen Kinder und Jugendliche auch ohne Einbezug beraten werden, solange durch eine Information der Eltern der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt selbstverständlich auch für eine digitale Beratung.

### III. Digitaler Schutzauftrag

Die Nutzung digitaler Elemente gewinnt nicht nur bei der Leistungsgewährung, sondern auch bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamts an Bedeutung. Im § 8a-Verfahren ist die Nutzung von Digitalisierung bereits für die Kenntniserhebung von Gefährdungssituationen und damit für den Zugang zum Schutz relevant (III. 1.). Außerdem kommt der Einsatz digitaler Elemente im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in Betracht, bspw. digitale Kommunikationsmittel mit Familienmitgliedern oder im Fachteam (III. 2.), aber auch die Nutzung digitaler Instrumente für den Einschätzungsprozess (III. 3.).

#### 1. Web-Recherche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen des **§ 8a-Verfahrens** obliegt es den Fachkräften, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung alle für den Einzelfall relevanten Umstände zu ermitteln und bei der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen (sog. Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X). Dabei liegt es in Zeiten der Digitalisierung nahe, im Internet über die betroffene Familie zu recherchieren. Diese Möglichkeit unterliegt allerdings engen rechtlichen Beschränkungen. Die Recherche im Internet stellt eine Datenerhebung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Erhoben werden dürfen nur für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderliche Daten, sodass die Fachkräfte im Einzelfall prüfen müssen, ob die Erhebung der konkreten Information im Hinblick auf die vorliegenden Anhaltspunkte tatsächlich erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist zudem der Grundsatz der Betroffenenenerhebung: Gem. § 62 Abs. 2 SGB VIII sind die für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informatio-



nen vorrangig bei den betroffenen Personen zu erheben. Nur wenn dies nicht möglich ist, etwa weil die Erziehungsberechtigten entweder keine, offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben machen, oder wenn sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ausnahmsweise nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können und die Sachverhaltsermittlung daher eine Dritterhebung erfordert, dürfen Informationen auch bei Dritten (hier im Internet) beschafft werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII).

## 2. Digitale Kommunikation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Digitale Kommunikationsformen lassen sich grundsätzlich für die Gefährdungseinschätzung nutzen. Die Zulässigkeit der Nutzung digitaler Kommunikationswege im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hängt jedoch von ihrer Geeignetheit für die Erreichung des jeweiligen Kommunikationsziels und insbesondere auch vom jeweiligen Einzelfall ab.

Im Hinblick auf die **Einbeziehung der betroffenen Familie in die Gefährdungseinschätzung** (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII) ist die Geeignetheit einer digitalen Kommunikation im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen, da die Einbeziehung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen mit besonderen fachlichen Herausforderungen verbunden und von entscheidender Relevanz für die Sicherung des Kindeswohls ist. In vielen Fällen kann bei einem rein digitalen Kontakt in besonderem Maß die Gefahr bestehen, dass relevante Informationen übersehen werden. Wesentliche Kriterien für die Entscheidung, ob die Familie (auch oder sogar ausschließlich) digital einbezogen wird, sind die Art und Schwere der potenziellen Gefährdungssituation, eine bereits bestehende Hilfebeziehung zur Familie, in der also die Familienmitglieder den Fachkräften im Jugendamt bereits bekannt sind, sowie ggf. die Notwendigkeit eines – aus Sicht des Kindes – besonders geschützten Raums. Ist nach Einschätzung der Fachkräfte ein **Hausbesuch** erforderlich, welcher der Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks des Kindes und seiner persönlichen Umgebung dient (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII), so kann dieser nicht durch den Kontakt über digitale Kommunikationsmittel wie bspw. der Videotelefonie ersetzt werden, da dies keinen unmittelbaren Eindruck von Wohnverhältnissen und dem Zustand des Kindes zulässt. Da ein Hausbesuch in vielen Fällen erforderlich ist und zur guten fachlichen Praxis gehört, scheidet eine rein digitale Einbeziehung der Familie meist aus; einzelne Gespräche können jedoch, je nach fachlicher Einschätzung, durchaus digital geführt werden.

In Bezug auf die **Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung** lässt sich die Zweckmäßigkeit einer digitalen Kommunikation grundsätzlich etwas leichter einschätzen, da Ziel der Kommunikation meist ein faktenbasierter Informationsaustausch ist, bei dem die eingeschränkte Möglichkeit non-verbaler Kommunikation unerheblich ist. Dem digitalen Austausch stehen daher grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegen. Speziell für die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträger:innen wird dies auch dadurch bekräftigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des KJSG die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel antizipiert und ausdrücklich zugelassen hat, indem er die Abrechnungsmöglichkeiten von Videofallkonferenzen für Vertrags-

ärzt:innen gesetzlich geregelt hat (§§ 73c, 87 Abs. 2a S. 7 SGB V). Ausnahmen bestehen allerdings, wenn das Gespräch gemeinsam mit der betroffenen Familie stattfinden soll. In diesen Fällen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ob ein digitales Setting geeignet ist.

Die **Fachteamreflexion**, zu der das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verpflichtet ist, gibt keine konkreten Rahmenbedingungen vor, sondern verlangt nach allgemeinen Regelungen „nur“, dass diese zweckmäßig bzw. geeignet für eine fachgerechte Gefährdungseinschätzung im Fachteam sind. Eine digitale Beratung ist daher grundsätzlich unter der Voraussetzung der Eignung im Einzelfall möglich. Ihre rechtlichen Grenzen findet die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel dort, wo die Einhaltung fachlicher Standards nicht mehr gewährleistet werden kann und das Kommunikationsziel der Einschätzung der Gefährdungssituation dadurch gefährdet ist. Besonders wichtig für die kollegiale Beratung sind die Möglichkeit einer fokussierten und aktiven Teilnahme aller Fachkräfte sowie die Schaffung eines vertrauensvollen Raums.

### 3. Nutzung digitaler Einschätzungsinstrumente

Allgemein können **digitale Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente**, die als Sortier- und Strukturhilfe dienen, ebenso genutzt werden wie analoge Einschätzungsinstrumente. Die Digitalisierung beinhaltet hier keinen anderen fachlichen Umgang mit der Methode als analoge Instrumente, sondern ausschließlich eine technische Veränderung (zB digitaler Kinderschutzbogen statt analogem Kinderschutzbogen).

Deutlich enger begrenzt wäre dagegen der Einsatz von **algorithmen-basierten Einschätzungsprogrammen**, die allerdings derzeit im Kinderschutzverfahren in Deutschland auch nicht genutzt werden. Für die evtl. Entwicklung solcher Programme wären enge Voraussetzungen zu beachten und ihr Einsatz vorab sorgfältig zu erforschen. Im Zentrum stünde dabei die Frage, inwiefern die menschliche Gefährdungseinschätzung durch eine fallverantwortliche Fachkraft gemeinsam mit anderen Fachkräften durch künstliche Intelligenz ersetzt werden könnte. Algorithmen-basierte Programme könnten nach heutiger Einschätzung nur als Hilfsmittel dieser „menschlichen“ Entscheidung konzipiert werden. Die Fachkraft müsste dabei genau über die Arbeitsweise der Software informiert sein, um das Ergebnis autonom und gewinnbringend für den Kinderschutz einbeziehen zu können.

Es darf außerdem nicht aus dem Blick geraten, dass Kinder nicht allein durch das Erkennen von Gefahren geschützt werden, sondern durch die Intervention von Fachkräften. Nur Fachkräfte können in Gesprächen mit Eltern eine kooperative Hilfebeziehung aufbauen, Verständnis zeigen und Grenzen aufzeigen. Der Erfolg des Kinderschutzverfahrens wird also auch bei Hinzuziehung eines algorithmen-basierten Einschätzungsverfahrens weiterhin von der Arbeit der Fachkräfte abhängen, welche den Hilfeprozess gestalten müssen. In Bezug auf diese Aufgaben ist auch nicht automatisch von einer erheblichen Arbeitserleichterung durch den Einsatz von Algorithmen auszugehen. Ferner setzt dieser voraus, dass eine umfassende Informationserhebung im Einzelfall stattfindet und die Fachkräfte mit der betroffenen Familie eine Hilfebeziehung aufbauen, welche die Grundlage für eine erfolgreiche Gefahrenabwehr darstellt.

## IV. Sozialdatenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für digitale Leistungen und Aufgabenwahrnehmung

Im Diskurs über die digitale Aufgabenerfüllung durch die Kinder- und Jugendhilfe werden immer wieder datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen. Dass sich bei einer digitalen Aufgabenerfüllung sozialdatenschutzrechtliche Fragen verschärft stellen, ist dadurch bedingt, dass die digitale Datenverarbeitung im Vergleich zur analogen Datenverarbeitung durch die leistungsstarken technischen Möglichkeiten und die generelle Gefährdungslage der digitalen Privatsphäre des Einzelnen häufig komplexer, weniger greifbar, zeitgleich aber auch schnelllebiger ist.

Im Folgenden werden die rechtlichen Voraussetzungen der Datenverarbeitung zusammengefasst (IV. 1.) und auf typische Fälle digitaler Datenverarbeitung angewandt (IV. 2.–4.):

### 1. Rechtliche Voraussetzungen der (digitalen) Sozialdatenverarbeitung

Für jegliche Datenverarbeitung durch das Jugendamt gelten immer dieselben sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob diese analog oder digitalisiert oder mithilfe digitaler Tools erfolgt (insb. DSGVO, § 35 SGB I, §§ 67–85a SGB X, §§ 61–68 SGB VIII). Dies bedeutet, dass auch bei digitaler Datenverarbeitung die **sozialdatenschutzrechtlichen Grundsätze** – insbesondere die Grundsätze der Erforderlichkeit, des Vorrangs der Betroffenenenerhebung und der Transparenz – und die **bekanntesten Vorschriften** zur Datenverarbeitung greifen:

Rechtsgrundlage für die (digitale) Datenerhebung ist § 62 Abs. 1 SGB VIII, der als einzige Voraussetzung für die Datenerhebung ihre Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung vorsieht. Gesetzlich wird aber zusätzlich noch geregelt, bei wem die Datenerhebung erfolgen darf (§ 62 Abs. 2, 3 SGB VIII; vgl. Grundsatz der vorrangigen Betroffenenenerhebung). Die Erforderlichkeit ist ebenfalls Voraussetzung für die Datenspeicherung (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Die zentrale Norm für die Datenübermittlung ist § 69 Abs. 1 SGB X, der ebenfalls auf die Erforderlichkeit (zur Erfüllung des Erhebungszwecks bzw. der Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Stelle) abstellt. Gibt das Jugendamt zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung Daten an Dritte weiter, kann es sich daher regelmäßig auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X berufen, wobei die Einschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten ist, wonach die Übermittlung nur erfolgen darf, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird.<sup>2</sup> Besonders geschützt sind außerdem besonders anvertraute Daten iSd § 65 Abs. 1 SGB VIII, die nur unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen weitergegeben oder übermittelt werden dürfen. Weitere Verarbeitungsbefugnisse finden sich in §§ 62 ff. SGB VIII und §§ 67b ff. SGB X. Eine Verarbeitung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

---

<sup>2</sup> Weitere Ausführungen hierzu in DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 456 (458).

**Träger der freien Jugendhilfe** sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO zur Datenverarbeitung befugt, zB bei Erteilung einer Einwilligung der betroffenen Person (Buchst. a), zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person (Buchst. b) oder aufgrund des mit der Adressat:in abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrags (Buchst. d).

Eine **Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung** zum Zweck der Aufgabenerfüllung ist wirksam, wenn die betroffene Person vollumfänglich über den beabsichtigten Datenverarbeitungsvorgang aufgeklärt ist und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass sie mit diesem konkreten Vorgang einverstanden ist.

## **2. Nutzung von Websites oder Social Media Accounts des Jugendamts**

Ein praxisrelevantes Beispiel für die digitale Datenverarbeitung ist die Nutzung einer Website oder eines Social Media Accounts des Jugendamts für die **Information und Kontaktaufnahme**. Wenn das Jugendamt über eine Website oder über ein Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich informiert, ohne dass Adressat:innen die Möglichkeit haben, digital Kontakt aufzunehmen, werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Sozialdatenschutzrechtliche Vorgaben sind bei diesem Vorgehen daher nicht zu beachten.

Dagegen handelt es sich um eine Datenerhebung durch das Jugendamt, wenn dieses infolge der Schaffung von bewussten und beabsichtigten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (zB integrierter Chat oder Kontaktaufnahmeformular) Informationen über Adressat:innen (Name, Nachrichteninhalte etc) erhält. Wie bei jeder Datenerhebung obliegt es dem Jugendamt dann, die Daten preisgebende Person über die sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge im Jugendamt zu informieren (ua Zwecke der Datenverarbeitung, die etwaigen Empfänger der Daten, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. der Datenschutzbeauftragten). Die Information muss „zum Zeitpunkt der Erhebung“ vorliegen. Es braucht daher eine wahrnehmbare Platzierung der Informationen auf der Website oder im Account. Zu beachten ist zudem der Grundsatz der Erforderlichkeit, Datenminimierung und Zweckbindung. Da das Jugendamt nicht steuern kann, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden, muss es alle nicht erforderlichen Daten unverzüglich löschen. Zudem darf es die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem die betroffenen Personen sie übermittelt haben, also für den konkreten Anlass, zu dem diese Kontakt aufgenommen haben.

## **3. Digitale Kommunikation zwischen Fachkräften und Adressat:innen**

Der Sozialdatenschutz steht der Verwendung **digitaler Tools** in der Kinder- und Jugendhilfe nicht per se entgegen, führt aber zum Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung, wenn genutzte Tools eine weitreichende Übermittlung von Sozialdaten an den Tool-Anbieter vorsehen. Zwar können die Adressat\*innen in die Datenverarbeitung über einen Drittanbieter zustimmen und so eine datenschutzrechtliche Legitimation herstellen, die Behörde hat jedoch mit Blick auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze eine Pflicht zur Wahl des datensparsamsten und datensichersten Weges. Vorrangig sollten daher Kommunikationstools von Anbietern verwendet werden, die im Auftrag und auf Weisung des Jugendamts bzw. des freien Trägers

tätig werden (Auftragsverarbeitung), oder eigene Kommunikationstools des Jugendamts, bei diesen bedarf es keiner gesonderten Verarbeitungsbefugnis.

Dennoch wird ein Anknüpfen an die Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien nicht immer auf die Nutzung der **üblichen Messenger-Dienste (WhatsApp) und Videokonferenz-Tools (Facetime)** verzichten können, gerade wenn dies die einzige Möglichkeit ist, um mit dem jungen Menschen in Kontakt zu treten. Bei der Nutzung eines externen Anbieters ohne Auftragsdatenverarbeitung (zB Zoom, WhatsApp, Microsoft Teams, Facetime) empfängt dieser personenbezogene Daten. Es bedarf daher aufgrund der dann vorliegenden Datenübermittlung einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer qualifizierten Einwilligung der betroffenen Personen. Entscheidend ist die Erforderlichkeit der Verwendung des digitalen Tools im Hinblick auf die Hilfeziele und das Einverständnis der Adressat:innen. Da die Erforderlichkeit der Nutzung grundsätzlich auch von der fachlichen Eignung abhängt, die wiederum mit dem Einverständnis der Adressat:innen verknüpft ist, kommt es letztlich auf die Einholung der Einwilligung für die Datenübermittlung an. Es ist also erforderlich, mit den Adressat:innen zu thematisieren, ob sie die Nutzung des Tools wünschen und mit der Datenübermittlung an den Anbieter einverstanden sind.

Unabhängig davon, ob das Jugendamt bzw. der Träger der freien Jugendhilfe eine eigene digitale Infrastruktur haben, der Anbieter des Kommunikationstools als Auftragsverarbeiter oder als Dritter im datenschutzrechtlichen Sinne Empfänger von personenbezogenen Daten ist, unterliegt das Jugendamt als Verantwortlicher den **Informationspflichten des Art. 13 DSGVO**. Die Fachkräfte müssen also vor Nutzung des digitalen Kommunikationstools die Adressat:innen und andere Kommunikationspartner:innen darüber aufklären, welche Daten auf welche Art und Weise verarbeitet werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Verwendung eines digitalen Kommunikationstools vor, ist zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Grundsätze des Datenschutzes wirksam umzusetzen. Zentral sind die Überprüfung der vom Tool vorkonfigurierten Einstellungen und die Auswahl individueller, datensparsamer Einstellungen. Auch die Kommunikationsteilnehmenden sind auf die Nutzung dieser Möglichkeiten vorab hinzuweisen, damit auch sie entsprechende Einstellungen vornehmen. Außerdem muss thematisiert werden, dass Aufzeichnungen aufgrund fachlicher Aspekte und der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Gesprächsteilnehmenden untersagt sind.

Wie aufgezeigt, ist die digitale Dokumentation nicht allein ein Medienwechsel, sondern kann – je nach Tool – auch neue Möglichkeiten der Dokumentation bieten. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist hierbei darauf zu achten, dass nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten **gespeichert** werden.

#### 4. Kommunikation in offenen digitalen Austauschformaten (Chats, Foren, sozialen Netzwerken)

Offene digitale Austauschformate zeichnen sich dadurch aus, dass sie zeitgleich mehreren Personen zur Verfügung stehen und sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Die Inhalte werden maßgeblich durch die Adressat:innen bestimmt, sodass diese selbst über die Offenbarung spezifischer personenbezogener Daten entscheiden. Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive ist zu beachten, dass es sowohl für die **Verarbeitung der Kommunikationsinhalte** als auch für die **Verarbeitung der Interaktionsdaten** einer **Verarbeitungsbefugnis bedarf**.

Für die Verarbeitung der Kommunikationsinhalte sind dieselben datenschutzrechtlichen Grundlagen heranzuziehen wie im analogen Kontext entsprechender Gruppenangebote bspw. der Jugendarbeit. Darüber hinaus muss geprüft werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Interaktionsdaten, die durch den Anbieter der digitalen Plattform erhoben, gespeichert und genutzt werden, verarbeitet werden dürfen. Dies ist abhängig davon, wer der Anbieter der digitalen Plattform ist. Ist es das Jugendamt bzw. der Träger der freien Jugendhilfe selbst (Verwendung der eigenen digitalen Infrastruktur), bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Bedient sich die Kinder- und Jugendhilfe eines Auftragsverarbeiters, müssen die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO sowie des § 80 SGB X vorliegen. Bei der Nutzung eines Online-Diensts (zB Instagram) ist eine **Einwilligung der Adressat:innen in die Datenverarbeitung durch den Online-Dienst** erforderlich.

Eine solche **Einwilligung** kann bei **Registrierung für das digitale Austauschformat** erklärt werden. Werden Online-Dienste verwendet, bei denen die Adressat:innen teilweise bereits registriert sind und die nicht ausschließlich zur Kommunikation im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden (bspw. Instagram, TikTok), deckt das Einverständnis in die Nutzungsbedingungen des Online-Diensts bei Registrierung nicht automatisch den Rückgriff des Jugendamts oder freien Trägers auf den Online-Dienst ab, da für diesen konkreten Fall keine **qualifizierte Einwilligung** iSd Art. 4 Nr. 11 DSGVO erteilt wurde. Diese wird erst durch die Teilnahme am offenen digitalen Austauschformat stillschweigend erklärt. Sie setzt dabei allerdings voraus, dass die Adressat:innen **über die Datenverarbeitungsvorgänge umfassend informiert** werden. Dieser Pflicht zur umfänglichen Aufklärung kommt eine große Bedeutung zu, insbesondere bei digitalen Chats und Foren, die in sozialen Netzwerken eingebettet sind, da diese nicht zwingend unmittelbar den Anschein erwecken, dass sie von Trägern der Jugendhilfe bereitgestellt sind und die dort ausgetauschten Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen verarbeitet werden.



## V. Digitalisierung als Anlass für Hilfe und Schutz

Die zunehmende Digitalisierung führt zu „neuen“ Hilfe- und Unterstützungsbedarfen von jungen Menschen und ihren Familien, auf die die Kinder- und Jugendhilfe reagieren muss. Junge Menschen müssen lernen, mit Fake News und Desinformationen umzugehen, Hatespeech zu erkennen und sich abzugrenzen, sowie über den Schutz der eigenen Daten aufgeklärt werden. Sie müssen gestärkt werden, ihr eigenes Selbstbild nicht mit den Darstellungen auf Social Media zu vergleichen, ihre Nutzungszeiten zu regulieren und vieles mehr. Die tatsächlich vorhandenen Kompetenzen der jungen Menschen und ihrer Eltern, sich im digitalen Raum zu bewegen, sind höchst unterschiedlich und abhängig von der individuellen Lebens- und Bildungssituation (V. 1.).

Außerdem bringt die zunehmende Digitalisierung „neue“ Gefährdungsanlässe mit sich, auf die die Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls reagieren muss (V. 2.).

### 1. Leistungen zur Deckung digitalisierungsbedingter Bedarfe

Da die verantwortungsvolle und selbstbestimmte Nutzung zu grund- und kinderrechtlich geschützten Förderrechten junger Menschen gehört, muss auch die Jugendhilfe bei der Gewährung von **Förder- und Unterstützungsleistungen** entsprechende Bedarfe berücksichtigen.

Für die Deckung digitalisierungsbedingter Bedarfe kommen grundsätzlich alle in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Förderleistungen beschriebenen Leistungen in Betracht, also:

- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 11 SGB VIII),
- Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- Angebote der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (§ 22 ff. SGB VIII), bei der sich insbesondere die Aspekte der Bildung und Erziehung in gewissem Umfang auch auf den Umgang mit digitalen Medien beziehen können,
- die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII),
- die Hilfe für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII), bei der sich die Leistungen zur Teilhabeverbesserung auch auf den Umgang mit digitalen Medien beziehen können, und
- die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Als besonders relevante Leistung der Prävention knüpft die allgemeine **Förderung der Erziehung in der Familie** nach § 16 SGB VIII an die frühzeitige Förderung von jungen Menschen und ihren Familien an. Mit dem KJSG wurde die Bedeutung der Medienkompetenz als einer der relevanten Erziehungsbereiche ausdrücklich in den Katalog der abzudeckenden Kompetenzbereiche elterlicher Erziehung aufgenommen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind daher ausdrücklich verpflichtet, Leistungen zur Förderung der Medienkompetenzen von Eltern und jungen Menschen anzubieten.

Daneben bietet insbesondere die **Jugendarbeit** (§ 11 SGB VIII) einen passenden Rahmen für die Vermittlung von Medienkompetenzen. Die Inhalte der Leistung in



Form einer Vermittlung und Stärkung digitaler Kompetenzen der jungen Menschen lassen sich leicht auch mit einer digitalen Gestaltung der Angebote selbst verbinden, indem zB gerade in digitalen Jugendräumen digitale Kompetenzen vermittelt werden, die auch kreative Komponenten wie die Erstellung von Videoclips uvm umfassen können.

Soweit aus fehlenden Medienkompetenzen konkrete individuelle erzieherische Bedarfe einzelner Familien entstehen, müssen diese ggf. mit passgenauen Hilfen zur Erziehung gedeckt werden.

## 2. **Schutzauftrag des Jugendamts bei digitalisierungsbedingter Kindeswohlgefährdung**

Der Schutzauftrag des Jugendamts gem. § 8a SGB VIII umfasst auch Kindeswohlgefährdungen, die aus der Digitalisierung resultieren. Eine Kindeswohlgefährdung kann sich je nach konkretem Einzelfall bspw. ergeben aus:

- den Auswirkungen des **Konsums gefährdender Inhalte**, wie bspw. gewaltverherrlichender Darstellungen und der Gefahr daraus resultierender Ängste;
- dem **quantitativen Umfang des Konsums** von Medien, der gravierende Auswirkungen auf das Wohl eines jungen Menschen im Einzelfall hat;
- **Übergriffen auf junge Menschen**, die über digitale Medien vollzogen oder vorbereitet werden;
- den Auswirkungen der **Verbreitung persönlicher Daten** von Kindern oder Jugendlichen im digitalen Raum;
- der **fehlenden Möglichkeit zu digitaler Teilhabe**, dem Erwerb von Mediennutzungskompetenzen oder den Folgen eines Eingriffs in die digitale Privatsphäre junger Menschen.

Gerade unter Beachtung des letzten Aspekts stellt es dabei für Eltern und in der Folge für die schutzverpflichtete Jugendhilfe eine herausforderungsvolle Aufgabe dar, Schutz vor den Risiken der Digitalisierung zu bieten und gleichzeitig digitale Teilhabe, auf die ein Kinderrecht besteht, und die Selbstbestimmungsrechte junger Menschen nicht zu stark zu beschränken. Vorrangig besteht die Aufgabe sowohl von Eltern als auch von der Kinder- und Jugendhilfe vor diesem Hintergrund in der Unterstützung einer tatsächlich selbstbestimmten, kinderrechteorientierten, für die Entwicklung förderlichen digitalen Teilhabe.

Damit gewichtige Anhaltspunkte für digitalisierungsbedingte Kindeswohlgefährdungen überhaupt beim Jugendamt bekannt werden und ausreichend gut eingeschätzt werden können sowie ihnen angemessen begegnet werden kann, bedarf es einer Sensibilisierung der Akteur:innen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe – aber insbesondere auch der Schulen und Kitas als zentrale Aufenthaltsorte der Kinder – für die möglichen Gefahren für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum, einschließlich ihrer Ursachen und möglichen Auswirkungen. Spezifische Fachberatung kann hilfreich sein, um digitalisierungsbedingte Schutzbedarfe zu erkennen.

## VI. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für digitale Angebote

Aus der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers folgt eine Pflicht, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass bei der Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung auch digitale Kommunikationsformen genutzt werden können, bei der Leistungsgestaltung das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt werden kann und digitalisierungsbedingte Hilfebedarfe gedeckt werden können.

### 1. Digitale Ausstattung der Jugendämter und Qualifizierung

§ 79 Abs. 3 SGB VIII verlangt eine **ausreichende Ausstattung der Jugendämter** einschließlich der entsprechenden Fachkräfte. Mit dem KJSG wurde eine Pflicht ergänzt, für die Möglichkeit der **Nutzung digitaler Geräte** Sorge zu tragen (§ 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Zur erforderlichen Ausstattung gehören dabei nicht nur die Endgeräte selbst, sondern auch ggf. erforderliche Software sowie ggf. Accounts für die Nutzung von sozialen Netzwerken und notwendiger technischer Support der Fachkräfte zur Sicherstellung einer ausreichenden Nutzungsmöglichkeit. Zu den erforderlichen Endgeräten zählen zudem im Fall der Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung auch Mobilfunkgeräte einschließlich der Nutzungsmöglichkeit sozialer Netzwerke, die für die Kommunikation zu jungen Menschen und ihren Familien erforderlich sein können. Welche genauen Endgeräte und Programme erforderlich sind, wird sich je nach Abteilung und Aufgabenbereich unterscheiden. Soweit es für die Aufgabenerfüllung von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Diensts notwendig ist, dass diese mit von ihnen betreuten Familien per SMS oder sozialen Netzwerken kommunizieren können, ist ein Smartphone erforderlich. Sofern die Kontaktaufnahme von unterwegs nicht zwingend notwendig ist, genügt uU auch die Verwendung des festen Rechners für die Nutzung eines sozialen Netzwerks.

Für die digitale Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung sind – wie bei der analogen Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung – die notwendige Qualität und **Qualitätsentwicklung** sicherzustellen (§§ 79, 79a SGB VIII). Es bedarf also zunächst der Entwicklung von Qualitätskriterien durch den öffentlichen Träger für die – in einem beträchtlichen Umfang noch neue und mit Herausforderungen verbundene – digitale Aufgaben- und Leistungserbringung. Dies gilt für alle Leistungen und anderen Aufgaben, in denen digitale Elemente zum Einsatz kommen. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen fachlichen Kommunikationsbedingungen bei analoger und digitaler Kommunikation, die einerseits Handlungsoptionen und Mitentscheidungsmöglichkeiten durch die selbstbestimmte Mitentscheidung des Planungssettings stärken können, andererseits aber auch andere Anforderungen an die Fachkräfte und die Steuerung der Kommunikation stellen.

Um Leistungen und Angebote mit digitalen Elementen in der fachlich erforderlichen Qualität anbieten zu können, ist zudem insbesondere eine entsprechende **Qualifizierung der Fachkräfte** notwendig. Der Umgang mit digitalen Medien im Allgemeinen und insbesondere auch die digitale Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit

den Adressat:innen stellen andere und vielfach neue Anforderungen an die Fachkräfte. Dazu gehören die Kenntnis und die Fähigkeit zum Umgang mit den unterschiedlichen kommunikativen Rahmenbedingungen sowie das Wissen um Chancen und Grenzen digitaler Beziehungsgestaltung gegenüber Face-to-Face-Kontakten. Die Verwendung von bestimmten Tools (zB Nutzung von Aufklärungsvideos im Rahmen der Hilfeplangespräche oder digitalen Trainingsprogrammen im Rahmen einer Hilfestellung) verlangt zudem Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Herausforderungen und der Einordnung gegenüber den Adressat:innen. Dies erfordert in erster Linie Fort- und Weiterbildungen, aber bspw. auch digitalisierungsspezifische Supervisionen. Fortbildung ist integraler Bestandteil des Fachkräftegebots, weswegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeitenden des Jugendamts sicherstellen müssen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). Die Zuständigkeit für geeignete Fortbildungsangebote obliegt gem. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wobei hiervon Fortbildungsangebote sowohl für Mitarbeitende der Jugendämter als auch freier Träger umfasst sind.

## 2. Plurale Angebotsplanung mit digitalen Angeboten

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (s.o.) zur Sicherstellung eines **pluralen** Angebots verpflichtet. Die notwendige Pluralität bezieht sich dabei einerseits auf die Möglichkeit zur Nutzung digitaler und/oder analoger Kommunikationsformen und andererseits auf das Vorhandensein von ausreichend Leistungsangeboten zur Deckung digitalisierungsbedingter Unterstützungs- und Schutzbedarfe.

Im Hinblick auf digitale Leistungen erfordert die Gesamtverantwortung dabei zunächst eine fachliche Auseinandersetzung mit der Eignung und Erforderlichkeit digitaler Elemente sowie die Erarbeitung der Rahmenbedingungen für einen fachlich angemessenen Einsatz digitaler Elemente.

Für ein digitalisierungsspezifisches Angebot von Einrichtungen und Diensten ist wesentliches Instrument zur Erfüllung der Gewährleistungsverantwortung die **Jugendhilfeplanung** (§ 80 SGB VIII). Gemäß der Dreiteilung der Schritte der Jugendhilfeplanung gilt es,

- bei der Bestandsfeststellung zu prüfen, welche digitalen Angebote und Zugangswege bereits vorhanden sind;
- im Rahmen der Bedarfsermittlung ausdrücklich auch den Bedarf an digitalen Kommunikationsformen bei der Leistungsgestaltung und bei den Zugangswegen zu erheben und dabei auch die Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien nach digitaler Kommunikation zu ermitteln;
- entsprechend des festgestellten Bedarfs Maßnahmen auch mit digitalen Elementen zu planen.

### 3. Zusammenarbeit mit freien Trägern

Da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Gewährleistungsverantwortung in einem erheblichen Umfang durch die Zusammenarbeit mit freien Trägern nachkommen, hat die Pflicht zur Sicherstellung der strukturellen Rahmenbedingungen für die digitale Leistungsgewährung und Aufgabenerfüllung auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit freien Trägern und insbesondere auf **Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen**. Konkret gilt es, Folgendes zu regeln:

- die **Sicherstellung der Qualität** der vorgesehenen digitalen Elemente in der Leistungsbeschreibung sowie in der Qualitätsvereinbarung, insbesondere die Sicherstellung einer konzeptuellen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten digitaler Beziehungsgestaltung und Auswirkungen digitaler Kommunikationsformen sowie die Sicherstellung der digitalen Qualifizierung des Personals;
- die **Finanzierung** geeigneter und erforderlicher digitaler Elemente der Leistungsgestaltung und der dazu notwendigen Ausstattung, bspw. von Endgeräten, WLAN-Nutzung und erforderlicher Software. Hierzu gehört im Fall von Leistungen der stationären Unterbringung junger Menschen auch die Übernahme der notwendigen Kosten für digitale Hardware, Software und WLAN-Verbindungen zur Nutzung durch die untergebrachten jungen Menschen als Annexleistungen nach § 39 SGB VIII.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können freie Träger grundsätzlich nicht verpflichten, ihr Leistungsangebot (auch) digital zu gestalten. Vielmehr müssen sie mit allen grundsätzlich geeigneten Trägern Leistungsvereinbarungen abschließen. Bei Zuwendungsfinanzierung können sie allerdings bei entsprechend festgestelltem Bedarf an digitalen Angeboten gezielt solche Angebote fördern und finanzieren, die eine entsprechende bedarfsgerechte Leistung beinhalten.

# Impressum

## Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Rahmenbedingungen im Überblick

Heidelberg, 2024

Erstellt im Rahmen des Projekts:

„JAdigital. Digitalisierung in der  
Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“



**JAdigital.**

Digitalisierung in der Kinder- und  
Jugendhilfe konzeptionell gestalten

Gefördert vom:

Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Deutsches Institut  
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)  
Poststr. 17  
69115 Heidelberg  
dijuf.de

**DIJuF**

Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen